

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe,
Grohner Markt 5, 28759 Bremen**

**(Träger: Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim,
Dammstraße 25, 31134 Hildesheim)**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die das St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe - im Folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **pädagogischen Lebensgemeinschaft** in der **Färberstraße 5 in 28759 Bremen** für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 16 Jahren erbringt, die Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII und in Einzelfällen nach § 35a SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers (Anlage 1). Sie entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 2 „Familienanaloge Wohngruppe“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen der pädagogischen Lebensgemeinschaft (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis genannten Bedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4 Die **pädagogische Lebensgemeinschaft Färberstraße 5 in 28759 Bremen** hat eine Kapazität von 4 Plätzen. Sie gehört zum **St.-Theresienhaus, Grohner Markt 5 in 28759 Bremen**.
- 2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person, wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum **01.09.2024 – 31.12.2024** beträgt die **Gesamtvergütung für die pädagogische Lebensgemeinschaft**

302,15 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

280,12 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von
22,03 € pro Person / täglich

Für den Zeitraum **01.01.2025 – 31.08.2025** beträgt die **Gesamtvergütung für die pädagogische Lebensgemeinschaft**

302,86 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

280,83 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

22,03 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen. Mit der Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten.

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.09.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also mindestens bis zum 31.08.2025, geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2023 und 2024 bis zum 31.03.2025 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Ju-

Einrichtungsträger

Anlagen.

Anlage 1: Leistungsbeschreibung pädagogische Lebensgemeinschaft

Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.09.2024 - 31.08.2025

St. Theresienhaus Grohner Markt 5 28759 Bremen	AnsprechpartnerIn: Tilman Schaffarczyk Tel. 017610553190 <u>schaffarczyk@st-theresienhaus.de</u>
Leistungsangebotstyp Nr.: 2	Pädagogische Lebensgemeinschaft
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe mit 4 Plätzen für Kinder und Jugendliche. Die Betreuung der Minderjährigen erfolgt im Wohn- und Lebenszusammenhang einer sozialpädagogischen Fachkraft bzw. von sozialpädagogischen Fachkräften, die dabei von externen Fachkräften unterstützt werden. Dieser Leistungstyp ist als selbstständige Einrichtung oder als Teil einer Einrichtung möglich.
2. Rechtsgrundlage	§ 34 (41) in Ausnahmefällen gem. § 35a SGBVIII
3. Personenkreis	Kinder und Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 6 und 16 Jahre. • die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss. • die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen benötigen, • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen.
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen: • Beziehungsgestaltung/verlässliche Bindungsstrukturen • Bearbeitung traumatischer Erlebnisse • Integration in das neue familiäre Feld und das soziale Umfeld • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten. • Klärung und Aufarbeitung der Eltern/Kind – Beziehung. • Reintegration in die Herkunftsfamilie • Verselbständigung. • Elternarbeit – dabei steht für uns die Entwicklung und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt der Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Dies wird durch die Fachberatung gestaltet und parteiliche Interesse für die Kinder und Jugendliche sind für die Elternarbeit handlungsleitend. Dabei gilt es Kontakte zur Herkunftsumfeld aufrecht zu erhalten und ständig zu verbessern. Die personelle Trennung erfolgt, um den PädagogInnen im Dienst den Boden für die Beziehungsarbeit zu erhalten und sie nicht Gefahr laufen, Abwertungen der Herkunftsfamilien abwehren zu müssen.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Im Haus der ehemaligen Grundschule in Grohn verfügt die Pädagogische Lebensgemeinschaft über einen Gemeinschaftsraum und eine Küche mit angrenzendem Büro. Zudem befindet sich die

	Wohnung der wochenweise innewohnenden Fachkraft im Erdgeschoss. Im ersten Stock befinden sich 4 Zimmer für die BewohnerInnen, ein Spielzimmer und ein Badezimmer, sowie eine Toilette. Das Haus verfügt über ein großzügiges Freigelände mit verschiedenen Spielgeräten. Zudem einen Gartenanteil, den die BewohnerInnen unter fachlicher Anleitung gestalten können.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	• Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche: • Bereitstellung eines altersgerechten Settings • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes. • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch das St. Theresienhaus. Die Betreuung erfolgt durch intern wohnend: 1,00 Stelle für Dipl. Sozialpädagoge/in 1,00 Stelle für Erzieher/in Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben. : • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: - Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich.
------------------------------------	---